

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Konvention wegen der schweizerischen Truppen in Piemont
Autor:	Vonderflühe / Suchet, L.G. / Glaire
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armen gütter hier durchstreichen; denn sonst könnte leicht Staatsgut als Gemeindgut mit unterliegen. Graf ist auch überzeugt, daß wir hierüber nicht einzutreten können, bis man wisse, was Staatsgut und was Gemeindgut ist, indem gerade z. B. im Kanton Sennis sehr viel Gut als Gemeindgut angesprochen wird, welches eigentlich Staatsgut seyn sollte: er wünscht daher Vertagung bis über diese Hauptfrage entschieden ist. Schlumpf glaubt, man verstehe diesen § nicht hinlänglich, denn er bestimme gar nicht, daß das oder dieses Gut wirklich Gemeindgut seyn solle, sondern er habe nur Bezug auf die Person der Theilhaber, nicht aber auf die Gemeindgüter selbst: er stimmt also zum §. Erlacher folgt Gmür, und widersezt sich Grafs Vertagung wegen dem zu langen Aufschub, der dadurch bewirkt wurde. Graf zieht seinen Antrag zurück, und vereinigt sich mit Gmür. Desloes stimmt Schlumpf bei, und widersezt sich der Aussreichung der Armen gütter aus diesem §, weil dieses eine große Ungerechtigkeit wäre: er stimmt also ganz zum §. Germann stimmt ebenfalls zum §, weil derselbe ganz der Gerechtigkeit gemäß ist, und wie Schlumpf beweist, noch nicht über die Staatsgüter vorurtheilt. Andrerweth stimmt auch zum §, und bemerkt, daß in vielen Gemeinden, Gemeind- und Armen gütter so innig mit einander vereinigt sind, daß ihre Trennung unmöglich wäre, und dann in Zukunft hierüber andere Verfügungen getroffen werden können: dagegen hofft er, werde auch der 10 § dieses Gutachtens angenommen. Koch bemerkt, daß es hier durchaus nur um Bestimmung von persönlichen Ansprüchen zu thun ist, und um Festsetzung des Begriffs der Personen, die auf die Gemeindgüter Anspruch haben, keineswegs aber um die Ansprache der Gemeinden auf die Gemeindgüter selbst; daher auch fallen alle Einwendungen, welche gegen diesen § gemacht wurden, von selbst weg, indem ja der § 2. hinlänglich beweist, daß hier noch keine Rede von Staatsgut sey; In Rücksicht der Armen gütter ist zu bemerken, daß jedes Volk seine schwache Seite hat, und daß es unabdinglich wird, wann man es an derselben berührt: diese Seite unseres Volks ist die unbedingte Abhänglichkeit desselben an die Gemeind- Armen gütter: würden wir nun das Wort Armen gütter hier durchstreichen, so würde die größte Unruhe dadurch bei unserem Volk entstehen, weil man glauben würde, sogleich dessen beraubt zu werden; zudem sind die meisten Armen gütter durch freiwillige Zusammenschlüsse entstanden, welche also durchaus nicht den Theilhabern derselben entzogen werden können, um allgemeine Armen gütter daraus zu machen: aus allen diesen Rücksichten unterstützt er den §. als ganz zweckmäßig. Nellstab glaubt, wenigstens im Kanton Zürich erwarte man allgemein, daß die Armen gütter zusammengeworfen werden, um alle armen Helvetier als gemeinschaftliche Brüder dem Einheits- und Gleichheitssystem zufolge, gleichmäßig zu unter-

stehen, und er begreift nicht, wie man ohne die Grundsätze der Constitution zu verlegen, die einen Armen reichlich unterhalten, die andern aber darben lassen könne.

Pellegrini fodert, daß auch noch das Verjährungsrecht dem Recht des Erbs, des Kaufs oder der Schenkung beigelegt werde. Huber bemerkt, daß Pellegrinis Antrag überflüssig ist, weil es hier nur um persönliche Ansprache an die Gemeindgüter, nicht aber um Bestimmung dessen zu thun ist, was Gemeindgut sey. Schöch stimmt Grafs Antrag bei, weil die Sache noch nicht reif genug ist, er will also nur bestimmen, daß jeder wohnen könne, wo er wolle, und daß kein Helvetier auf dem Bettelkarren in seine Gemeinde zurückgeführt werden müsse, wann er irgendwo verarmt: alles übrige findet er in diesem Gesetz überflüssig. Hiz i erklärt sich für Kochs Meinung, und kann Nellstab durchaus nicht bestimmen. Erlacher ist gleicher Meinung, weil der Reiche nicht mit dem Liederlichen theilen soll. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium ertheilt Bericht über die zweckmäßige Erfüllung des Auftrags der Bürg. Graf und Bonderflüe in Rücksicht der neuen Organisierung der ehemaligen piemontesischen Schweizer-Regimenter, und erklärt, daß diese beiden Volksrepräsentanten seinen Erwartungen gänzlich entsprochen haben: zugleich theilt es folgenden Traktat mit, der hierüber geschlossen wurde:

Konvention wegen der schweizerischen Truppen in Piemont.

Die Kommissaire der helvetischen Regierung zur Organisierung der schweizerischen Truppen, in Diensten des ehemaligen Königs von Piemont, sind mit dem General Joubert, Oberanführer der französischen Armee in Italien, wegen folgender Artikel übereingekommen:

1. Als Grundsätze der neuen Organisierung der schweizerischen Regimenter, werden die Artikel des am 4. Decemb. 1798 zu Luzern, zwischen dem Minister der französischen Republik, Perrache, und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, Bégoz, abgeschlossenen Traktats dienen.

2. Der Obergeneral verspricht, sich bei der piemontesischen Regierung zu verwenden, um die von der vorigen Regierung den schweizerischen Militärpersonen bewilligten Pensionen und Abschiedsgehalte zu sichern und zu erhalten.

3. Desgleichen wird der Obergeneral die provisorische Regierung einladen, Abschiedsgehalte allen schweizerischen Militärpersonen anzutwiesen, welche in Rücksicht auf ihr hohes Alter und ihre langen Dienste dazu berechtigt seyn werden.

Künftighin werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der helvetischen Hülfsarmee in Anschlag der

Abschiedsgehalte behandelt werden, wie die der französischen Armee.

5. Das Corps der Hundert-Schweizer zu Turin wird als Gendarmerie zu Fuß gebraucht, jedem wird seine Besoldung erhalten, und diese, wie die obige, auf die Einkünfte Piemonts angewiesen werden.

6. Die 5 schweizerischen Regimenter werden in 2 Legionen, unter dem Namen: erste und zweite helvetische Legion, umgeschaffen werden.

7. Die beiden Legionen werden 6 Bataillons, auf den Fuß der französischen Halbbrigaden, mit der nämlichen Anzahl von Chefs, Kommandanten, Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, ausmachen.

8. Jede aus 3 Bataillons bestehende Legion wird ein Reservebataillon, auf die nämliche Art wie die Feldbataillons organisiert, haben.

9. Die französische Regierung wird, kraft des vierten Artikels vom besagten zu Luzern am 4. Decemb. unterzeichneten Traktat, die zur Rekrutierung nothigen Fonds anweisen.

10. Das Uebrige der Organisirung wird gänzlich von den helvetischen Kommissairen abhängen; um aber diese Arbeit zu erleichtern, und sie genau der in der französischen Armee eingeführten Weise anzupassen, wird der Obergeneral von besagten Kommissairen eingeladen, ihnen einen Offizier vom Staab zuzugesellen.

11. Die Hülstruppen der helvetischen Republik bei der französischen Armee in Italien werden die Karden und Fahnen von den Farben ihrer Nation tragen.

12. Die helvetischen Legionen werden ihre innere Disciplinar-Polizei behalten, jedoch für schwere Vergehen provisorisch dem französischen Militär-Gesetzbuch unterworfen seyn.

13. Die Weise des Abencements wird durch ein Gesetz der helvetischen Regierung bestimmt werden.

14. Es wird bei jeder Legion die nämliche Anzahl von Chirurgen seyn, wie bei den französischen Halbbrigaden, und die beiden Legionen werden ihre Geistlichen behalten.

15. Die von den helvetischen Kommissairen zur Bildung der zwei neuen Legionen beschlossenen Verfügungen werden nicht eher vollzogen werden, als wenn die gegenwärtig bestehenden Regimenter bis zu 4000 Mann gesiegen seyn werden.

Unterzeichnet: Graf. Von der Flüehe.

Helvetische Repräsentanten.

Der Brigadegeneral, Chef des Generalstaabs,
L. G. Suchet.

Das Vollziehungsdirektorium der Einen und untheilbaren helvetischen Republik: Nach Lesung der ebd. zwischen dem Generalstaab der französischen Armee in Italien und den B. Graf und Vonderflüehe, Repræ-

sentanten des helvetischen Volks, Kommissairen der Regierung zur Organisirung und Vereinigung mit der französischen Armee in Italien der schweizerischen, ehemals im Dienst des Königs von Sardinien stehenden Regimenter, unterhandelten und abgeschlossenen Konvention, beschließt:

Die zwischen dem Generalstaab r. f. w. unterhandelte Konvention ist ratifizirt; das Original, mit der Unterschrift des Vollziehungsdirektoriums und des Generalsecretaires, wie auch dem Siegel der Republik versehen, wird im Archiv des Vollziehungsdirektoriums aufgehoben werden.

Luzern, den 21. Januar 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums:
Glaire.

Von wegen des Vollziehungsdirektoriums der Generalsecretair: Mousson.

Das Direktorium erklärt, daß die unbedingte Freiheit der Weinausschenkung die größte Verwirrung und Nachtheile in der ganzen Republik nach sich ziehe und Unsitlichkeit veranasse, es begeht also ein baldiges Gesetz, welches die allgemeine Gewerbsfreiheit hierüber zweitmäig einschränke.

Huber freut sich, daß das Direktorium uns über diesen so wichtigen Gegenstand aufmerksam macht, und holt, wir werden lieber etwas über diesen Gegenstand vergeben wollen, um dagegen die Sitlichkeit zu schützen und überhaupt großem Verderben vorzukommen. Er fordert Niederlegung dieser Vorhabe auf dem Canzleitisch, bis zur Behandlung des Weinschenkgutachtens. Desloes stimmt ganz Hubern bei. Erlacher ist gleicher Meinung, weil nur wegen diesen Winkelschenken in vielen Gegenden die Unsitlichkeit so sehr zugenommen hat, daß es darin zugeht wie zu Sodoma und Gomorra.

Das Direktorium übersendet die Bitte eines Bürgers, der eine Person zu heurathen wünscht, mit der er einen Ehebruch begiebt. Auf Secretans Antrag geht man einmuthig zur Lagesordnung.

Zimmermann bemerkte, daß zufolge unsers Gesetzes, welches allgemeine Gewerbsfreiheit erklärt, die größten Unordnungen entstehen, und da es von der größten Dringlichkeit, um in Folge dessen, Gewerbspolizey-Gesetze vorzulegen, so begeht er in 8 Tagen ein Gutachten, von dieser Kommission. Huber stimmt Zimmermann bey und bedauert, daß alle Einwendungen die damals gegen diese unvorbereitete Gewerbsfreiheit gemacht wurden, fruchtlos blieben: er verspricht so schleunig als möglich ein Gutachten von der Kommission. Zimmermann zieht auf diese Versicherung hin seinen Antrag zurück: